
Gemeinde Ringsheim

Bebauungsplan

„Ortsmitte Ost“

Anlage A 3

Artenschutzrechtl. Potenzialabschätzung

**Ringsheim, BPL „Ortsmitte Ost“
Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung**

im Auftrag
der **MATHIS + JÄGLE Architekten PartGmbB**

Horben, November 2021

Dipl.-Biol. Hans Ondraczek
Leimiweg 7
79289 Horben
Tel. 0761 2023400
hans.ondraczek@web.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise.....	1
2	Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung	2
3	Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten.....	2
4	Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben	4
5	Überprüfung des Eintretens von Umweltschäden nach USchadG durch Bauvorhaben	5
6	Überprüfung einer möglichen Betroffenheit von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten (SPA) durch Bauvorhaben	5
7	Fazit, Umfang der Kartierungen	5
	Literatur / Quellen	6

Anhang

Plan

1 Anlass und Vorgehensweise

In vorliegender artenschutzrechtlicher Potenzialabschätzung werden mögliche Betroffenheiten von Schutzgegenständen des Naturschutzes durch Bauvorhaben im BPL Ringsheim „Ortsmitte Ost“ (s. Karte 1 sowie Plan im Anhang) aufgezeigt.

Eine mögliche Betroffenheit von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten und von europäischen Vogelarten nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Und von Arten nach Anhang II, FFH-Richtlinie nach Umweltschadensgesetz (USchadG).

Eine mögliche Betroffenheit von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten (SPA) und damit die Notwendigkeit einer Natura 2000-Vorprüfung wird untersucht.

Der Umfang der für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) von Bauvorhaben nötigen Kartierungen wird aufgezeigt.



Karte 1: Die ungefähre Abgrenzung des BPL Ringsheim, „Ortsmitte Ost“ (schwarz)

2 Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung

Der BPL „Ortsmitte Ost“ liegt unmittelbar östlich des Zentrums von Ringsheim (s. Karte 1 und Plan im Anhang). Er beinhaltet den wesentlichen Teil der mehr oder weniger west-östlich verlaufenden Denkmalstraße und den Osten der Hausener Straße. Im Westen wird der BPL von der Rathausstraße begrenzt. Im Osten reicht er nahe an die Alte Bundesstraße heran. Im BPL „Ortsmitte Ost“ besteht Wohnbebauung. Das Alter der Gebäude reicht von > 100 Jahre bis in die jüngere Vergangenheit. Die Bebauung ist dicht. Manche benachbarten Häuser schließen Wand an Wand an. Es bestehen wenige ehemalige landwirtschaftliche Nebengebäude, eines davon anscheinend brach und baufällig. Die Grundstücke sind eher klein, so auch die Gärten. Der Gehölzbewuchs beschränkt sich auf Einzelbäume und Ziergehölze. Naturnahe Gehölzbestände gibt es nicht. Die Rasenfläche ist ggf. klein. Die Grundstücke sind fast alle sehr gepflegt und wenig naturnah. Unmittelbar westlich des BPL liegt die katholische Kirche. Oberflächengewässer gibt es im BPL und dessen weiterer Umgebung keine.

3 Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Als artenschutzrechtlich planungsrelevant im Sinne des § 44 (1) BNatSchG werden folgende Arten betrachtet:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutz-RL (VRL)
- streng geschützte Arten nach BNatSchG
- Brutvogelarten der Roten Listen BRD und Baden-Württemberg mit Status 0, 1, 2, 3, R (Ryslavy et al. 2020, Kramer et al. 2022)
- Koloniebrüter
- Gebäudebrüter

Als planungsrelevant im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) werden folgende Arten betrachtet:

- Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Im Oktober 2022 wurde die Fläche des BPL „Ortsmitte Ost“ und seine Umgebung begangen und auf das Potenzial für artenschutzrechtlich planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten hin untersucht. Die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind in Tab. 1 dargestellt.

Tab. 1: Potenziell vorkommende artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten und deren Schutz und Gefährdung (Schutz: § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt; Gefährdung: RL: * - nicht gefährdet, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V- Vorwarnliste, R - selten, D - Daten defizitär, G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes) (Braun et al. 2003, Kramer et al. 2022, Kühnel et al. 2009, Laufer 2007, Meinig et al. 2020, Ryslavý et al. 2020)

	Vorkommen	FFH-RL	VS-RL	Schutz	RL BRD	RL BW
Fledermäuse (<i>Chiroptera</i> div. spec.)	Vorkommen einiger Gebäude bewohnender Arten möglich	Anh. IV	-	§§	div.	div.
Alpensegler (<i>Tachymartus melba</i>)	im BPL nicht auszuschließen	-	-	§	*	*
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	im BPL möglich	-	-	§	*	*
Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)	im BPL nicht auszuschließen	-	-	§	*	*
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	im BPL wahrscheinlich	-	-	§	*	*
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	im BPL wahrscheinlich	-	-	§	*	V
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	im BPL möglich	-	-	§	*	V
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	im BPL Nachweis mehrerer Nester	-	-	§	§	V
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	im BPL nicht auszuschließen	-	-	§	V	3
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	im BPL nicht auszuschließen	-	-	§§	*	2
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	im BPL als Gebäudebrüter nicht auszuschließen	-	-	§	3	*
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	im BPL wahrscheinlich	-	-	§	*	3
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	im BPL nicht auszuschließen, an der Kirche 25 m westlich des BPL gut möglich	-	-	§§	*	V
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	nächstes Brutvorkommen auf dem Schlauchturm der Feuerwehr ca. 150 m westlich des BPL	-	I	§§	V	*
selten an Gebäude brütende Arten, z.B. Meisen	im BPL möglich	-	-	§	div.	div.
Mauereidechse	im BPL möglich	Anh. IV	-	§§	V	2

An **Brutvögeln** können die meisten Gebäudebrüter vorkommen. Potenzial als Bruthabitat für Dohle, Turmfalke und Schleiereule hat insbesondere die Katholische Kirche unmittelbar westlich des BPL. Diese Arten können jedoch auch insbesondere an den ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäuden des BPL nicht ausgeschlossen werden. Der Weißstorch horstet auf dem Schlauchturm der Feuerwehr ca. 150 m westlich des BPL. An Gehölzbrütern sind nur ubiquitäre Arten zu erwarten. Für Bodenbrüter hat der BPL und dessen nähere Umgebung kein Potenzial.

Gebäude bewohnende **Fledermäuse** können insbesondere an den älteren Gebäuden Quartiere haben. Sie sind aber auch jüngeren Gebäuden nicht grundsätzlich auszuschließen.

Die **Mauereidechse** kann vieler Orts im BPL vorkommen. Zauneidechse und Schlingnatter können aufgrund mangelnder Lebensraum-Qualität mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen weiterer planungsrelevanter **Arten nach Anhang IV bzw. Anhang II der FFH-Richtlinie** kann aufgrund fehlender Habitats mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

4 Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch Bauvorhaben

In Tabelle 2 wird überprüft an welchen der möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Tab. 2: Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Vorhaben

Art	Ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG möglich?	Begründung
Fledermäuse	ja	Tötung durch Störung während der Wochenstubezeit oder während der Überwinterung möglich Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich
Weißstorch	nein	Horst ca. 150 m vom BPL entfernt Art in hohem Maße an Aktivität des Menschen gewöhnt
Gebäudebrüter, alle übrigen (vgl. Tab. 1)	ja	Tötung durch Störung während der Brutzeit möglich Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich
Mauereidechse	ja	Vorkommen auf der Vorhabensfläche möglich; eine baubedingte Tötung ist möglich

5 Überprüfung des Eintretens von Umweltschäden nach USchadG durch Bauvorhaben

Schutzgegenstand des Umweltschadengesetzes (USchadG) sind Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

An Anhang II-Arten ist im BPL Ringsheim „Ortsmitte Ost“ lediglich das Vorkommen weniger Gebäude bewohnender Fledermaus-Arten möglich. Ein Vorkommen weiterer Arten nach Anhang II, FFH-RL kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

An Fledermaus-Arten nach Anhang II, FFH-RL kann durch Bauvorhaben ein Umweltschaden nach USchadG entstehen.

6 Überprüfung einer möglichen Betroffenheit von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten (SPA) durch Bauvorhaben

Die nächsten Natura 2000-Gebiete in Umgebung des BPL sind folgende:

Eine Teilfläche des FFH-Gebietes 7713-341 „Schwarzwald-Weststrand von Herbolzheim bis Hohberg“ liegt ca. 250 m südöstlich des BPL Ringsheim „Ortsmitte Ost“.

Teilflächen des FFH-Gebietes 7712-341 „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ liegen ca. 700 m nördlich bzw. 2100 m westlich des BPL Ringsheim „Ortsmitte Ost“.

Das Vogelschutzgebiet 7712-402 „Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust“ liegt ca. 1800 m westlich des BPL Ringsheim „Ortsmitte Ost“.

Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Siedlung und da es sich bei Bauvorhaben nur um Wohnhäuser handelt, kann eine Beeinträchtigung o.g. Natura 2000-Gebiete mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung von Bauvorhaben im BPL Ringsheim „Ortsmitte Ost“ wird nicht für notwendig gehalten.

7 Fazit, Umfang der Kartierungen

Bauvorhaben im BPL Ringsheim „Ortsmitte Ost“ können Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG an einigen Gebäudebrütern, Gebäude bewohnenden Fledermäusen sowie der Mauereidechse auslösen.

Bauvorhaben im BPL Ringsheim „Ortsmitte Ost“ können Umweltschäden nach USchadG an Gebäude bewohnenden Fledermäusen auslösen.

Eine mögliche Betroffenheit von Gebäudebrütern, Gebäude bewohnenden Fledermäusen sowie der Mauereidechse ist für Bauvorhaben im BPL Ringsheim „Ortsmitte Ost“ vorhabensbezogen zu untersuchen. Umfang und Methodik der Untersuchungen können Albrecht et al. 2014 und Südbeck et al. 2005 folgen.

Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch Bauvorhaben im BPL Ringsheim „Ortsmitte Ost“ kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung von Bauvorhaben wird nicht für notwendig gehalten.

Literatur / Quellen

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl I S. 258 (896)), geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99 f.).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. - BGBl I 2002 S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986).

Braun, M. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg (Stand 2001). - In: Braun, M. & Dieterlen, F.: Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1: 266-272. Ulmer, Stuttgart.

EGArtSchV - VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 vom 3.3.1997, S. 1, Anhänge zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 vom 14. Mai 2009.

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Kramer, M., Bauer, H.-G., Bindrich, F., Einstein, J. & Mahler, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31. 12. 2019. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231 - 256.

Laufer, H. (2007): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 3. Fassung, Stand 31.10.1998. - In: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: 85-92. Ulmer, Stuttgart.

Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 115-153.

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schröder, K., Schikore, T. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VS-RL - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABI L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.

Für die Richtigkeit:



Horben, 21. November 2022



Planzeichenlegende

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Ausfertigung und Verfahrensvermerk

Fassung Aufstellungsbeschluss am 30.11.2021

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Ausgefertigt, Ringsheim den

Weber, Bürgermeister

GEMEINDE
RINGSHEIM

Gemeinde Ringsheim
Bebauungsplan „Ortmitte Ost“
Planzeichnung | T 2.1

Originalmaßstab 1 : 1000	MATHIS + JÄGLE Architekten PartnersGmbH Untere Hauptstr. 33 71791 Kippenheim T (07142) 36996-0 F (07142) 36996-10 E-mail info@mathis-jaegle.de
Stand: 30.11.2021	Fassung: Aufstellungsbeschl.